| Versicherungsnummer | Kennzeichen (soweit bekannt) |
|---|---|
| | |

Deutsche Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung**

## Bestätigung von Personenstandsdaten

# R0996

Wenn Sie Personenstandsurkunden im Original nicht versenden wollen oder für Sie nicht die Möglichkeit besteht, eine Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsvermerk fertigen zu lassen, können Sie die Vorlage von Personenstandsurkunden auch mit diesem Vordruck durch folgende Stellen bestätigen lassen: Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten, andere Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), Versicherungsämter beziehungsweise Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen oder deutsche Auslandsvertretungen. Die Einsendung einer Personenstandsurkunde ist dann nicht erforderlich.
Soweit es um die Vorlage Ihrer eigenen Geburtsurkunde geht, können Sie die Bestätigung Ihrer Personenstandsdaten auch anhand Ihres Personalausweises oder Reisepasses vornehmen lassen.

**Bestätigung der Personenstandsdaten bei Antrag auf Kontenklärung / Antrag auf Versichertenrente**
Es lagen vor für die **Versicherte** / den **Versicherten**

| Titel, Namenszusatz, Name, Vorname, Geburtsname | Geburtsdatum |
|---|---|
| ☐ Geburtsurkunde ☐ Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde ☐ Personalausweis ☐ _____ | |
| Bestätigungsfeld<br><br>Stempel, Unterschrift, Datum | |


**R0996-00 DRV**
Version 06006 - AGRTAQ 1/2018 - Stand: 07.06.2018

| Versicherungsnummer | Kennzeichen (soweit bekannt) |
|---|---|
| | |

**Bestätigung der Personenstandsdaten bei Antrag auf Hinterbliebenenrente**
Es lagen vor für die **Hinterbliebene** / den **Hinterbliebenen**

| Titel, Namenszusatz, Name, Vorname, Geburtsname | Geburtsdatum |
|---|---|
| | |

☐ Sterbeurkunde — Sterbedatum

Aus der Sterbeurkunde ergibt sich, dass die hinterbliebene Person mit dem / der Verstorbenen zur Zeit des Todes verheiratet war / in Eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt hat.

☐ ja ☐ nein, die Sterbeurkunde enthält keine Angaben über den die Rente beantragenden Ehegatten / Lebenspartner, deshalb muss die Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde **nach dem Tod** ausgestellt sein

☐ Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde — ausgestellt am — Datum der Heirat

☐ Personalausweis

Bestätigungsfeld

Stempel, Unterschrift, Datum

**Informationen zur Anforderung von Geburtsnachweisen**
**Weshalb fordert der Rentenversicherungsträger die Vorlage Ihrer Geburtsurkunde?**
Die Feststellung einer Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nach § 115 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nur auf Antrag des Berechtigten. Die zur Begründung des Anspruchs erheblichen Tatsachen muss der Antragsteller spätestens zu diesem Zeitpunkt nachweisen. Zu den nachzuweisenden Tatsachen gehört das Geburtsdatum, das dem Rentenversicherungsträger zur Identitätsprüfung **und** zur Feststellung eines vom Lebensalter abhängigen Zeitpunkts dient (zum Beispiel Beginn einer Altersrente).
Der Berechtigte braucht bei der Aufnahme seines Antrags durch eine den Antrag aufnehmende Stelle nur seinen Personalausweis oder seinen Reisepass vorzulegen und die Personenstandsdaten im Antragsformular bestätigen zu lassen. Den Antrag aufnehmende Stellen (§ 16 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I) sind in erster Linie der zuständige Rentenversicherungsträger, die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten sowie auch andere Sozialleistungsträger, Gemeindeverwaltungen und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, die amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
Als Geburtsnachweis kommen auch die Personenstandsurkunden (zum Beispiel Geburtsurkunde, Eheurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch) in Betracht (§§ 61 folgende Personenstandsgesetz - PStG). Diese Urkunden werden nach § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für Rentenzwecke kostenlos auf Anforderung des Berechtigten durch den Standesbeamten, der die Beurkundung vorgenommen hat, neu ausgestellt; eine Beglaubigung mitgebrachter Fotokopien wird vom Standesbeamten **nicht** vorgenommen.
Wird der Nachweis mittels einer Ablichtung geführt, genügt es dem Rentenversicherungsträger, wenn der Berechtigte eine den Antrag aufnehmende Stelle aufsucht, die auf der Fotokopie kostenlos die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt.
**Warum fordert der Rentenversicherungsträger den Nachweis des Tages der Geburt vor der Leistungsantragstellung?**
Die Praxis hat gezeigt, dass die sofortige Rentenfeststellung aus dem in einem vorausgegangenen Kontenklärungsverfahren bereits vollständig geklärten Versicherungskonto mitunter nur daran scheiterte, dass der erforderliche Geburtsnachweis fehlte. Der Rentenversicherungsträger hat deshalb Anregungen aus dem Kreise der Versicherten aufgegriffen und fordert den Geburtsnachweis inzwischen generell schon im Kontenklärungsverfahren. Der vorgelegte Geburtsnachweis wird dann in das betreffende maschinell geführte Versichertenkonto aufgenommen, so dass der erneute Nachweis des Geburtsdatums bei der späteren Rentenantragstellung entfällt.